

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 22. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2022)

zum Thema:

Parkplätze der städtischen Krankenhäuser

und **Antwort** vom 07. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 376

vom 22. September 2022

über Parkplätze der städtischen Krankenhäuser

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Um die Fragen dennoch beantworten zu können, hat der Senat daher die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) und die Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH (Vivantes) um Stellungnahmen gebeten, welche in die Beantwortung eingeflossen sind.

1. Welche kommunalen Krankenhäuser Berlins bieten ihren Beschäftigten die Möglichkeit, kostenlos zu parken?

Zu 1.:

Die Charité bietet ihren Beschäftigten in den Nachtstunden die Möglichkeit, kostenlos zu parken.

Bei Vivantes existiert seit 2009 an den Krankenhaus-Standorten die Parkraumbewirtschaftung. Beschäftigte sowie Dienstleisterinnen und Dienstleister haben die Möglichkeit, bis zu 20 Minuten kostenfrei auf den Geländen zu parken. Erst bei einer längeren Parkdauer werden Gebühren fällig.

2. Für kommunale Krankenhäuser, für die es keine kostenlose Parkmöglichkeit für Beschäftigte gibt: Wie viel müssen die Beschäftigten für einen Parkplatz auf dem Gelände der kommunalen Krankenhäuser oder in der Nähe bezahlen?

Zu 2.:

Die Charité bietet ihren Beschäftigten am Campus Benjamin Franklin an, gegen eine Gebühr von 1,50 EUR pro Ausfahrt, auf den Liegenschaften zu parken. Am Campus Virchow Klinikum haben die Beschäftigten die Möglichkeit, im Parkhaus gegen eine Gebühr von 42,00 EUR pro Monat zu parken. Am Campus Mitte besteht nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit für Beschäftigte, auf Flächen der Charité zu parken, da lediglich eine geringe Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung steht; der Tageshöchstwert liegt bei 15,00 EUR.

Beschäftigten von Vivantes wird die Möglichkeit eingeräumt, soweit freie Stellplätze auf dem jeweiligen Gelände verfügbar sind, für 1,50 EUR pro Tag zu parken. Ein für die persönliche Nutzung reservierter Stellplatz auf einem Vivantes Gelände kostet 40,00 EUR monatlich. Ein reservierter Schwerbehindertenparkplatz kostet 20,00 EUR monatlich.

Beim Klinikum im Friedrichshain können Beschäftigte auch für 1,50 EUR pro Tag parken. Zusätzlich können persönliche Parkplätze reserviert werden, deren Nutzungsgebühr nach dem Brutto-Jahresgehalt der Beschäftigten gestaffelt ist; bis zu einem Jahresgehalt von 80 TEUR werden 40,00 EUR pro Monat, darüber 80,00 EUR pro Monat erhoben.

Parkgebühren außerhalb der Vivantes Standorte auf öffentlichem Straßenland fallen unter die Parkraumbewirtschaftung des Landes Berlin.

3. Welche Möglichkeiten haben Besucherinnen und Besucher, um auf den Parkplätzen der kommunalen Krankenhäuser zu parken? In Bereichen mit Parkraumbewirtschaftung: Wie sind die Kosten für Besucherinnen und Besucher im Vergleich zum Parken im öffentlichen Straßenland?

Zu 3.:

Am Campus Virchow Klinikum besteht für Besuchende die Möglichkeit, im Parkhaus zu parken: Die ersten 30 Minuten sind dabei kostenfrei, sodann beträgt die Gebühr 1,50 EUR pro Stunde; im öffentlichen Straßenraum wird eine Gebühr von 2,00 EUR pro Stunde erhoben. Am Campus Benjamin Franklin beträgt die Gebühr 1,50 EUR pro Stunde, am Campus Mitte 2,50 EUR pro Stunde, wobei die ersten 60 Minuten jeweils kostenfrei sind; im öffentlichen Straßenraum wird eine Gebühr von 2,00 EUR bis 2,50 EUR pro Stunde erhoben.

An allen Vivantes Standorten stehen Besuchsparkplätze zur Verfügung. Der Aufenthalt bis zu 20 Minuten ist kostenfrei, jede weitere angefangene Stunde kostet 1,50 EUR.

4. Nach Einschätzung des Senats: Würde eine etwaige Regelung, die den im Schichtbetrieb arbeitenden Beschäftigten der Krankenhäuser ein vergünstigtes oder kostenloses Parken in Zonen der Parkraumbewirtschaftung in Krankenhausnähe ermöglicht, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen?

Zu 4.:

Ja, eine Regelung, die ausschließlich die im Schichtbetrieb arbeitenden Beschäftigten der Krankenhäuser privilegiert, würde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

5. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 5.:

Die Fragen wurden umfänglich beantwortet, ein Ergänzungsbedarf seitens des Senats wird demnach nicht gesehen.

Berlin, den 7. Oktober 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung